

BVGer E-3744/2022 vom 6. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3744_2022

FR: TAF E-3744/2022 du 6 janvier 2023

IT: TAF E-3744/2022 del 6 gennaio 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - mit folgendem Vorbehalt - einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf den Antrag in der Beschwerde, wonach das beim zuständigen Kanton eingereichte Härtefallgesuch gutzuheissen sei, ist mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachstehend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Vollzugs hat das SEM eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Gericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 5

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich zuvor

aufgehalten haben.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung festgehalten, dass die Beschwerdeführenden gemäss Rückmeldung der kanadischen Behörden mit den ihnen zustehenden Reisedokumenten nach Kanada einreisen und erneut eine Aufenthaltsbewilligung beantragen könnten. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs nach Art. 36 AsylG zu einem allfälligen Nichteintretensentscheid und einem damit verbundenen Wegweisungsvollzug nach Kanada hätten die Beschwerdeführenden insbesondere angegeben, dass sie befürchteten, die kanadischen Behörden würden sie bei einer erneuten Einreise einfach nach Pakistan zurückschicken. Hierzu sei jedoch festzuhalten, dass den Beschwerdeführenden gemäss Auskunft der kanadischen Behörden die Möglichkeit zustehe, ihr Schutzgesuch in Kanada, einem sicheren Drittstaat, in welchem sie bereits mehrere Jahre gelebt hätten, prüfen zu lassen. Daher sei gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht einzutreten.

E. 6.2.1

Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs führte das SEM aus, dass das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimatstaates der Beschwerdeführenden nicht zu prüfen sei, da diese in einen Drittstaat reisen könnten, in dem sie Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG fänden. Gemäss den Angaben der Beschwerdeführenden hätten die kanadischen Behörden ihr Asylgesuch nach ihrer Einreise 2017 geprüft und ihnen eine permanente Aufenthaltserlaubnis und einen bis zum 2. September 2022 gültigen Reiseausweis ausgestellt. Es gebe somit keine Hinweise, dass die kanadischen Behörden die Beschwerdeführenden einfach nach Pakistan abschieben würden.

E. 6.2.2

Weder die in Kanada herrschende Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat sprechen. Auch wenn insbesondere die Beschwerdeführerin und ihre älteren Töchter die Schweiz als Wohnsitz bevorzugten, sei den Beschwerdeführenden als Familie eine Rückkehr nach Kanada zuzumuten. Sie hätten dort ein soziales Umfeld (Eltern des Beschwerdeführers). Zudem stünden ihnen die Netzwerke der sozialen Wohlfahrt in Kanada, wie sie selbst in Ihren Aussagen über ihren erstmaligen Aufenthalt deutlich gemacht hätten, zur Verfügung. Die Kinder seien bereits mehrere Jahre in Kanada zur Schule gegangen, so dass davon auszugehen sei, dass die Reintegration bei einer Rückkehr auch für die Kinder gelingen werde. Auch wenn die älteste Tochter ihre subjektive Präferenz für einen Verbleib in der Schweiz ausgesprochen habe, stehe dies einer Rückkehr nach Kanada aus Sicht des Kindeswohls objektiv nicht entgegen. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Reiseunfähigkeit im November 2021 aufgrund zu hoher Blutzuckerwerte stehe einer aktuellen Rückreise nach Kanada nicht entgegen. Im entsprechenden Bericht äussere sich die zuständige Hausärztin dahingehend, dass der Beschwerdeführer betreffend seine Ernährung geschult und eine Insulin-Therapie beginnen werde. Aktuell lägen dem SEM keine Hinweise vor, dass ihm eine mehrstündige Flugreise nicht zuzumuten wäre, zumal das SEM auch bei weiterhin erhöhten Blutzuckerwerten davon ausgehe, dass mit der entsprechenden medikamentösen Behandlung das Fliegen kein übermässiges gesundheitliches Risiko darstellen würde.

E. 6.2.3

Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden dem SEM ihre kanadischen Reisepapiere vorenthalten hätten, führe nicht zur Feststellung der Unmöglichkeit eines Vollzugs der Wegweisung nach Kanada. Die Beschwerdeführenden seien verpflichtet, bei der Wiederbeschaffung der entsprechenden Reisedokumente mitzuwirken.

E. 7.1

In der Beschwerde wurde im Wesentlichen geltend gemacht, die Rückkehrmöglichkeit nach Kanada sei theoretischer Natur, da ein erneutes Schutzersuchen in Kanada nach dem Rückzug des Antrags auf eine Aufenthaltsbewilligung ihres Erachtens nicht aussichtsreich sei. Damit sei von einer Gefahr der Rückschiebung nach Pakistan auszugehen.

E. 7.2

Der Wegweisungsvollzug sei unzumutbar. Die Töchter hätten sich in die Schweiz rasch wieder in das schweizerische Schulsystem integriert (vgl. Schreiben der I. _____ vom 26. August 2022). Weiter fehle bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs eine Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass die Beschwerdeführenden vor dem Wegzug nach Kanada mehrere Jahre in der Schweiz gelebt hätten.

E. 8.1

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung zu Recht und mit zutreffender Begründung fest, dass die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG erfüllt sind. So können die Beschwerdeführenden gemäss der Rückmeldung der kanadischen Behörden in Kanada, wo sie bereits vier Jahre gelebt haben, einreisen und erneut eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Im Weiteren handelt es sich bei Kanada um einen Drittstaat, der effektiven Schutz vor Rückschiebung bietet, weshalb die Ausnahmeklausel von Art. 31a Abs. 2 AsylG vorliegend nicht zur Anwendung gelangt. Wie vom SEM in der angefochtenen Verfügung festgehalten, liegen keine Hinweise vor, die kanadischen Behörden würden sie nach Pakistan abschieben.

E. 8.2

Zusätzlich ist mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin G. _____ (geb. [...]) kanadische Staatsangehörige ist. Als kanadische Staatsangehörige ist es ihr zweifelsfrei möglich, jederzeit nach Belieben (zusammen mit ihren Eltern nach Kanada) zu reisen. Es besteht daher schon aufgrund der kanadischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin kein Grund zur Annahme, die kanadischen Behörden würden ihr die Einreise verweigern oder die Einheit der Familie verletzen.

E. 8.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz somit zu Recht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 10.1.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG). Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Vollzug zulässig sei, weil die Beschwerdeführenden im Drittstaat Kanada Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finden würden und das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht zu prüfen sei. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückführung nach Kanada dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung nach Kanada zulässig.

E. 10.1.2

Das SEM erachtete den Wegweisungsvollzug nach Kanada auch in Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte des Beschwerdeführers (Diabetes mellitus) und allfälliger Depressionen der Beschwerdeführerin aufgrund der dortigen Behandelbarkeit zu Recht als zumutbar. Es führte weiter zutreffend aus, dass die Beschwerdeführenden dort ein soziales Umfeld aufweisen (Eltern des Beschwerdeführers) und die Kinder bereits mehrere Jahre in Kanada zur Schule gegangen seien. Zusammen mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen sei, dass die Reintegration bei einer Rückkehr auch für die Kinder problemlos gelingen werde. Somit ist auch unter dem Aspekt des Kindeswohls von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen. Soweit die Beschwerdeführenden die vormalige Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz geltend machen, können sie in casu nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es steht ihnen indes frei die bisherige Aufenthaltsdauer gutscheinend im Rahmen des hängigen Härtefallgesuchs geltend zu machen. Ferner ist ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden sich 2017 aus eigenem Antrieb dazu entschlossen haben, freiwillig ihren Aufenthalt in der

Schweiz aufzugeben und nach Kanada zu reisen, wo sie dann auch die nächsten rund vier Jahre gelebt haben. Der blosser Umstand, dass es ihnen dort letztlich weniger gut gefallen hat als in der Schweiz, steht einer Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG klarerweise nicht entgegen. Was die Reisefähigkeit des Beschwerdeführers betrifft, ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen.

E. 10.1.3

Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung festhielt, führt auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden dem SEM die kanadischen Reisepapiere vorenthalten haben, nicht zur Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs. So sind diese verpflichtet bei der Wiederbeschaffung der entsprechenden Dokumente mitzuwirken. (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.2

Zusammenfassend hat das SEM den Vollzug der Wegweisung nach Kanada zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Mit Zwischenverfügung vom 6. September 2022 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abgewiesen und unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall ein Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.- mit Zahlungsfrist bis zum 16. September 2022 erhoben, der in der Folge fristgerecht einging. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), welche durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.